

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten und vereinbart verlängerten Bildungswegen sowie Forschungsstudien und Aspiranturen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR zweite bzw. vereinbart verlängerte Bildungswege, Forschungsstudien oder Aspiranturen absolviert haben, entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis maximal zum 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Ähnlich verhält es sich bei der Ausbildung von jungen Menschen in Umstellungsphasen von Einrichtungen (beispielsweise bei der Umwandlung von Medizinischen Schulen in Medizinische Fachschulen). Hier besteht insgesamt gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten bzw. vereinbart einen verlängerten Bildungsweg über Studium, Forschungsstudium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, beispielsweise über § 247 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), anerkennt.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Abweichend von den Gepflogenheiten in der früheren Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen auch realisiert, indem die Betroffenen zeitweilig aus der Erwerbstätigkeit ausschieden.

Verlängerte Bildungswege, insbesondere Studien, wurden beispielsweise mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern vereinbart, um deren Entwicklung – sportlich wie beruflich – zu fördern. Aber auch Promotionen wurden über Forschungsstudien gleich im Anschluss an das Studium ermöglicht, um rasch zu qualifiziertem Nachwuchs zu gelangen.

Diese Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Anerkennung als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit in Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) „Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“. Das geschah für aufbauende Direktstudien im Artikel 2 § 19 Absatz 2 Nummer 4 RÜG.

Da bei postgradualen Studien und Aspiranturen ein vom letzten Nettoeinkommen abgeleitetes Stipendium gezahlt wurde, galten die Zeiten für die Versicherten als fiktiv beitragsbelegt. Die Bildungseinrichtungen entrichteten eine Pauschale – de facto als Arbeitgeberbeitrag. Solche Zeiten werden mit der Generalklausel des Artikels 2 § 19 Absatz 1 RÜG erfasst.

Damit wurden diese Zeiten, wenn überhaupt, nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht berücksichtigt, die für Personen mit Zusatzversicherungen bis 30. Juni 1995 und für Versicherte der Sozialversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten für Rentenneweintritte ersatzlos weg.

Diese Zeiten wurden 1990 im Einigungsvertrag mit dem Bekenntnis zur Überführung der rentenrechtlichen Regelungen der DDR (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23. November 1979 – GBl. I Nr. 43 S. 401, zuletzt geändert durch die Fünfte Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 – GBl. I Nr. 5 S. 24) sowohl von der letzten Volkskammer der DDR als auch vom Deutschen Bundestag als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Sie fanden explizite Aufnahme in Artikel 2 § 19 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) vom 25. Juli 1991 – allerdings nur als Übergangsrecht für die folgenden fünf Jahre. Seither gibt es in Erwerbsbiografien mit derartigen Zeiten eine mehr oder minder große Lücke.

Für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird bei den Rentenberechnungen nach dem SGB VI der Zahlbetrag doppelt minimiert: zum einen dadurch, dass die Anerkennung von Studienzeiten begrenzt ist, zum anderen dadurch, dass infolge des späteren Eintritts ins Erwerbsleben weniger Entgeltpunkte aus beitragspflichtigen Einkommen erworben werden konnten.

Bei Ausbildungsumstellungen, beispielsweise der Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenschwestern nach der Umwandlung der Medizinischen Schulen in Medizinische Fachschulen im Jahre 1974 wird nach Bundesrecht zwar die vormalige Ausbildung an der Medizinischen Schule als Lehr- und Ausbildungsverhältnis und damit als beitragsbelegte Zeiten rentenrechtlich anerkannt. Die Fortführung der Ausbildung an der Medizinischen Fachschule wurde dies aber nicht, obwohl die Bildungseinrichtung zu DDR-Zeiten pauschal Beiträge an die Sozialversicherung entrichtete. Die geforderte Anerkennung dieser Zeiten hätte für viele unter Umständen zur Folge, dass sie früher und ohne oder mit weniger Abschlägen in Altersrente gehen könnten, was ihnen wegen der Umwandlung ihrer Bildungseinrichtungen versagt bleibt. Das ist eine Ungleichstellung mit Berufskolleginnen früherer Ausbildungsjahrgänge.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall all dieser DDR-Regelungen wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

